

# **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Neuental**

## **-Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90,93), sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426,430) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

# **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Neuental**

## **– Sondernutzungssatzung –**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie den Gehwegen der Gemeinde Neuental innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaften und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes sowie für Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege). Ausgenommen von den Satzungsvorschriften bleiben darüber hinaus Marktveranstaltungen sowie andere Fälle, in denen natürliche oder juristische Personen aufgrund von Gestattungsverträgen mit der Gemeinde Neuental zu einer Sondernutzung berechtigt werden, Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes in die Benutzung einer öffentlichen Straße, für die eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß den §§ 29, 35 (2) der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, erteilt wurde.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch Bürgersteige.

### § 3

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder nachträglich eingeschränkt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In diesem Fall hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
  - a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  - b. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
  - c. Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an den Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind sowie Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,80 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;
  - d. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern die in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
  - e. Sonstige Werbeanlagen zur Oster- und Weihnachtszeit wie Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht behindern und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  - f. Hinweisschilder zur besseren Orientierung (Gottesdienst, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen);
  - g. Lagerung von Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Hier besteht jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 0,80 m stets einzuhalten.
  - h. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaus oder des Ortsbildes dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. In diesen Fällen besteht kein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 5 Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis müssen mindestens enthalten:
  - a. Name, Anschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin
  - b. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
  - c. Lageplan bzw. Lageskizze

Der Gemeindevorstand kann ergänzende Angaben über die Sondernutzung verlangen.

- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

## § 6 Gestattungsvertrag

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Sondernutzungseinrichtungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustands oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehrs besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (2) Nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenflächen zu sorgen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Sondernutzungseinrichtung auf Kosten von Verpflichteten entfernen lassen, wenn diese den Pflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen oder einer Aufforderung zur Entfernung der Sondernutzungseinrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Gemeinde die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren, Gebührenfreiheit

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungsgebühren aufgrund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§6) geregelt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  - a. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
  - b. Politische Parteien und Wählergruppen.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

## § 10

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a. Der Erlaubnisinhaber oder
  - b. Derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 11

### Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. Die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. Dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 12

### Gebührenrechnung

- (1) Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzulegen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraums als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit

die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend.

- (2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

### § 13

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist zu entrichten
  - a. Bei einer auf Zeit genehmigten Sondernutzung für deren Dauer:  
Wenn die Erlaubnis erteilt wird.
  - b. Bei einer auf Widerruf genehmigten Sondernutzung:  
Erstmalig:  
Wenn die Erlaubnis für das laufende Jahr erteilt wird  
Für nachfolgende Jahre:  
Jeweils bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.
  - c. Bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
Mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 14

#### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 15

#### Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. § 8 Abs. 2a S- 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 16 Ausnahmen

Werden Jahrmärkte oder sonstige Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Neuental genehmigt oder ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach den §§ 29 bzw. 35 StVO erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Dies gilt auch für Erlaubnisse, die von der Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises oder von Hessen Mobil ausgesprochen wurden.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 3 eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
  - b. § 3 Abs. 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
  - c. § 3 Abs. 5 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
  - d. § 7 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 11.06.2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental



(Dr. Rottwilm)  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

### zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Neuental

I. Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestands	Gebühr in EUR
	<b>Bauliche Anlagen</b>	
1	Hinweis- und Werbeschilder, soweit nicht befreit nach § 4 (1) (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden)	25,00
2	Informationsstände (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden)	15,00
3	Kioske, Imbissstände	10,00/ Woche
4	Automaten	50,00 / Jahr
5	Zelte, Bühnen, Tribünen (eventuell anfallende Strom- /Wasserkosten werden nach Verbrauch berechnet)	1,00 /qm
6	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen	1,00 / qm/ Monat
7	Nutzung von Bauzäunen zu Werbezwecken; ausgenommen sind Hinweise auf den Bauherren und die bauausführenden Firmen	15,00
8	Abstellen von Containern	26,00
9	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	25,00/ Monat
	<b>Abstellen von Kraftfahrzeugen</b>	
10	Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	10,00/ Woche
	<b>Sonstiges</b>	
11	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	13,00

II. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung erhoben.